ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gem. §9 BauGB und Planzeichenverordnung

- Geltungsbereich
- Wohnbauflächen
- nicht überbaubare Flächen
- (N) Neubaubereich "Im Graben"
- Mischgebiete
- Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußweg
- F+R Fuß- und Radweg
- LW landwirtschaftlicher Weg
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (Darstellung breit)
- GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- L Leitungsrecht
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Signatur Wasser für Flächen für Versorgungsanlagen
- Wasserflächen - Bach
- Wasserflächen - Teich
- (R) Regenrückhaltebecken
- Kleingärten
- öffentliche Grünflächen / Spielplatz
- Grünflächen
- Streuobstwiesen
- Acker / Flächen für Landwirtschaft
- Baum, Gebüsch / Gehölz zu erhalten
- Gehölz zu erhalten anzupflanzen
- geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- F Bezeichnung der Fläche gemäß Textfestsetzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Erläuterung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl Vollgeschosse
GRZ*	GFZ*
Dachneigung max.	Bauweise
WE, max.*	FH*

* siehe zusätzliche textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet
WR	Reines Wohngebiet
MI	Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

z. B. 0,3	Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO siehe zusätzliche textliche Festsetzungen
z. B. 0,6	Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO siehe zusätzliche textliche Festsetzungen
II	Maximal zulässige Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO siehe zusätzliche textliche Festsetzungen
WE, max	Maximale Anzahl der Wohneinheiten, siehe textliche Festsetzungen
FH, max.	Maximale Firsthöhe, siehe textliche Festsetzungen

Baugrenze, Bauweise gem. § 9 (1) BauGB

o	offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser gem. § 22 BauNVO zulässig
E	Nur Einzelhäuser gem. § 22 BauNVO zulässig
H	Nur Hausgruppen gem. § 22 BauNVO zulässig
	Baugrenze gem. § 23 BauNVO
←→	Firstrichtung

Nachrichtliche Übernahme

	Wasserschutzgebiet
GW I + II	Zone I + II des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnung
	Überschwemmungsgebiet

1. Teiländerung

Abgrenzung der Änderungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 201 "Landschaftsplan Borngrund"

(A) (B)

Aufstellungsbeschluss:
Dieser Plan ist gemäß §13 BauGB durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2015 aufgestellt worden.

Satzungsbeschluss:
Die 1.Teiländerung des Bebauungsplanes gemäß §13 BauGB ist von der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen worden.

Oberursel (Taunus), den 21.01.2016

Der Magistrat

L.S. gez.
Christof Fink
Erster Stadtrat

Bekanntmachung:
Die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes wurde am 23.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die städtebauliche Planung:

Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Oberursel (Taunus), den 09.01.2015

L.S. gez.
Richter

Aufstellungsbeschluss:
Dieser Plan ist gem. §§ 2, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 15.07.1998 aufgestellt worden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden:
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfs fand in der Zeit vom 23.11. bis 23.12.2004 statt. Die Behörden wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 15.11.2004 benachrichtigt.

Offenlage:
Der Plan ist von der Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2014 zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen worden. Nach ortsüblicher Bekanntmachung hat der Plan in der Zeit vom 04.11.2014 bis 04.12.2014 und die Begründung öffentlich ausgelegen.

Behördenbeteiligung:
Die Behörden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.10.2014 benachrichtigt.

Der Magistrat

Oberursel (Taunus), den 14.04.2015

L.S. gez.
Christof Fink
Erster Stadtrat

Satzungsbeschluss:
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2015 als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen worden.

Der Magistrat

Oberursel (Taunus), den 14.04.2015

L.S. gez.
Christof Fink
Erster Stadtrat

Satzung gemäß § 5 HGO:
Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind gem. § 5 HGO in Verbindung mit § 81 HBO am 26.03.2015 als Satzung beschlossen worden.

Der Magistrat

Oberursel (Taunus), den 14.04.2015

L.S. gez.
Christof Fink
Erster Stadtrat

Bekanntmachung:
Der Bebauungsplan und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden am 18.04.2015 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Magistrat

Oberursel (Taunus), den 20.04.2015

L.S. gez.
Christof Fink
Erster Stadtrat

STADT OBERURSEL TAUNUS

GESCHÄFTSBEREICH STADTENTWICKLUNG

Bebauungsplan Nr. 201 "Landschaftspark Borngrund" 1. Teiländerung Teil 1 M. 1:1000

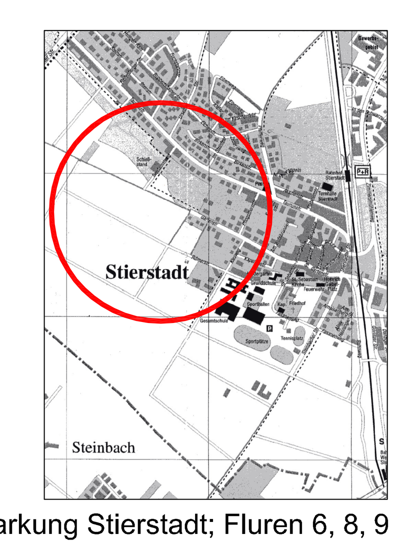

Gemarkung Stierstadt; Fluren 6, 8, 9 u. 32